

# **Geschäftsordnung für den Hochschulrat und den Wirtschafts- und Finanzausschuss der Johann Wolfgang Goethe-Universität**

## **§ 1 Aufgaben**

Der Hochschulrat und sein Wirtschafts- und Finanzausschuss arbeiten auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (nachfolgend HHG), insbesondere der für die Johann Wolfgang Goethe-Universität geltenden Sonderregelungen in §§ 100 a ff HHG in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den §§ 100 d Abs. 2, 100 f, 100 g Abs. 1 S. 3, 100 h Abs. 9 S. 1 und 100 i Abs. 6 S. 2 HHG.

## **§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat auch den Vorsitz im Wirtschafts- und Finanzausschuss inne.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt.

## **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats und des Wirtschafts- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats und des Wirtschafts- und Finanzausschusses teil; zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten können eine Ausnahme begründen. An den Sitzungen des Hochschulrats nimmt die Senatsvertreterin oder der Senatsvertreter beratend teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Der Hochschulratsvorsitzende kann in begründeten Einzelfällen die Teilnahme des Präsidiums oder der Senatsvertreterin oder des Senatsvertreters ausschließen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrats und des Wirtschafts- und Finanzausschusses sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der Johann Wolfgang Goethe-Universität erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Für die unverzügliche Einberufung des Wirtschafts- und Finanzausschusses ist ein Votum von mindestens drei Mitgliedern notwendig.

## **§ 4 Einladung und Tagesordnung des Hochschulrats**

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats, das Präsidium und die oder der Senatsvertreter sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und des Präsidiums eingereicht werden.

- (2) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Hochschulrat und der Wirtschafts- und Finanzausschuss sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein, auf der der Hochschulrat und der Wirtschafts- und Finanzausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall gilt die Frist des § 4 Abs. 1 nicht.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

## **§ 6 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollführer/in unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird.

## **§ 8 Findungskommission**

Der Hochschulrat bildet nach § 100 f Abs. 2 S. 2 HHG zur Vorbereitung seines Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten eine Findungskommission. Die Findungskommission tagt unter dem Vorsitz der oder des Hochschulratsvorsitzenden. Der Hochschulrat entsendet aus seinem

eigenen Kreis zwei weitere Mitglieder und nimmt drei vom Senat benannte Senatsmitglieder in die Findungskommission auf. § 5 Abs. 3 S. 3 findet Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Hochschulrats vom 04. März 2008 in Kraft.